



Der gewerbliche Güterkraftverkehr nach dem GüKG

Erlaubnispflicht, Fachkunde und
Unternehmensgründung



IHK
München und
Oberbayern

Der gewerbliche Güterkraftverkehr nach dem GüKG

Erlaubnispflicht, Fachkunde und Unternehmensgründung

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t (einschließlich Anhänger) oder ab Februar 2022 im grenzüberschreitenden Verkehr auch mit Kraftfahrzeugen über 2,5 t einschließlich Anhänger, betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Unteren Verkehrsbehörde. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart, ob Pkw oder Lkw spielt keine Rolle; es kommt lediglich auf das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges inkl. Anhänger an.

- A) Was ist für die Existenzgründung wissenswert?
- B) Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?
- C) Welche Voraussetzungen müssen Sie bei der Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung erfüllen?
- D) Was müssen Sie für die Fachkundeprüfung wissen und wie können Sie sich darauf vorbereiten?
- E) Welche Adressen sind für Sie wichtig?

A) Was ist für die Existenzgründung wissenswert?

Wenn Sie sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbstständig machen möchten, sollten Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften auch Ihre betriebswirtschaftliche Aufstellung kritisch prüfen.

Hierfür können Sie sich gern an unser Team der Existenzgründerberatung wenden. Erste Informationen erhalten Sie über unsere Internetseite "[Alles für Gründer](#)".

B) Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?

1. Rechtsgrundlagen

- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG in der Fassung vom 20. November 2019) und EG VO Nummern: 1071, 1072, 1073/2009 vom 21. Oktober 2009, in Kraft getreten am 4. Dezember 2011

- VO EU 2020/1055 vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen 1071/2009, 1072/2009 und 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassungen an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor
- Berufszugangsverordnung (GBZugV) für den Güterkraftverkehr (in der Fassung vom 10. August 2021)
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (in der Fassung vom 10. August 2021)
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (vom 19. Mai 1956 in der Fassung vom 5. Juli 1978)
- Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (VwV GüKG) vom 9. November 2012
- BKF-Qualifikationsgesetz (siehe entsprechendes Merkblatt) in der Fassung vom 26 November 2020
- Weitere Rechtsgrundlagen bei Spezialtransporten (z.B. Tiertransporte, Gefahrgut- und Abfalltransporte)

2. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) oder ab Februar 2022 im grenzüberschreitenden Verkehr auch mit Kraftfahrzeugen über 2,5 t inkl. Anhänger betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart als Pkw oder Lkw spielt hier keine Rolle. Entscheidend ist das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch EU-Lizenz genannt) eingesetzt. Diese kann auch für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre nach EU VO 1072/2009).

Verkehre mit nicht zu EU/EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Ukraine) erfordern sog. bilaterale Genehmigungen (z.B. CEMT-Genehmigungen (kontingentiert)), die auf dem inländischen Streckenanteil die nach GüKG erforderliche Erlaubnis ersetzen.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen generell der Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) unterliegen oder ob Sie erlaubnisfrei sind, können Sie auch der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

Für die Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. der Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der EU/ des EWR sind in Oberbayern die unteren Verkehrsbehörden in

den Landratsämtern bzw. im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München zuständig. Dies richtet sich nach der Stadt/dem Landkreis, in der/dem Ihr Unternehmenssitz liegt. Den für Sie zuständigen Ansprechpartner Ihres Landratsamtes finden Sie im Anhang dieses Merkblattes.

Erlaubnisfreier Güterkraftverkehr

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle **keine** Anwendung:

Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 Abs. 2 GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen

a) für eigene Zwecke,

b) für andere Betriebe dieser Art

aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder

bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie

c) mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h.

8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß §1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Ergänzung zu Punkt 7: landwirtschaftliche Lohnunternehmer, sofern sie mit den eingesetzten Fahrzeugen nur land- und forstwirtschaftliche Transporte verrichten, nicht aber z.B. für Baustellenverkehre. Die Beförderung muss für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen. Dazu gehören nur die Betriebe, die land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe erzeugen und produzieren, nicht aber Betriebe, die die Rohstoffe nur ver- oder weiterverarbeiten.

Bei den beförderten Gütern muss es sich um land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse handeln, wie z. B. Ernte, Vieh, Futter- und Düngemittel. Die Beförderungen erfolgen mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h.

Die Teilnahme am gewerblichen Güterkraftverkehr muss verkehrswirtschaftlich unbedeutend sein. Ein befördernder Unternehmer darf sich nicht auf eine Befreiung berufen, um sich durch die Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen wettbewerbsrechtlich einen Vorteil, insbesondere gegenüber dem gewerblichen Straßengüterverkehr nach den übrigen Vorschriften des GüKG, zu verschaffen.

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 Abs. 1 GüKG):

- die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t, bzw. ab 21. Februar 2022 im grenzüberschreitenden Transport weniger als 2,5 t inkl. Anhänger haben oder
- die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t (2,5 t grenzüberschreitend) haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

3. Versicherungspflicht, Fahrerbescheinigung, Sonstige

- Der Unternehmer hat nach § 7a GüKG eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für innerstaatliche Beförderungen abdeckt. Die Mindestversicherungssumme beträgt 600.000 je Schadensereignis. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.
- Unternehmer aus allen EU-/EWR-Staaten, die Fahrer aus Drittstaaten bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder im

Kabotageverkehr einsetzen, müssen für ihr Fahrpersonal Fahrerbescheinigungen beantragen. Diese sind im Fahrzeug stets mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen.

- **Sämtliche Beförderungs- und Begleitdokumente sind während des gesamten Transports mitzuführen und dürfen nicht in Kunststoffolie eingeschweißt werden; sie sind auf Verlangen bei Kontrollen vorzuzeigen.**

Informieren Sie sich rechtzeitig vor der Ausführung grenzüberschreitender Transportaufträge über ergänzende nationale Regelungen des jeweiligen Empfängerstaates.

C) Welche Voraussetzungen müssen Sie bei der Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung erfüllen?

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder der Verkehrsleiter (Art. 4, VO EU 1071/2009) die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder nicht weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug über 3,5 Tonnen betragen, sowie 900,- EUR für jedes weitere Fahrzeug zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen, das grenzüberschreitende Gütertransporte durchführt. Falls der Unternehmer ausschließlich Fahrzeuge zwischen 2,5 bis 3,5 Tonnen und auch nur grenzüberschreitend einsetzt, müssen für das erste Fahrzeug 1.800,- EUR nachgewiesen werden. Das antragstellende Unternehmen muss in der Lage sein dieses Eigenkapital jederzeit nachweisen zu können (Art. 7, VO EU 1071/2009).

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmers darf nicht zwingend in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in folgenden Bereichen:

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,

- Menschen- oder Drogenhandel,

- Steuerrecht (neu)

Außerdem darf gegen den Verkehrsleiter oder den Verkehrsunternehmer in keinem Mitgliedstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,

- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,

- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,

- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,

- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls

- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,

- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,

- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,

- Führerscheine,

- Zugang zum Beruf,

- Tiertransporte,

- Entsendung von Arbeitnehmern im Kraftverkehr, (neu)

- auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht, (neu)

- Kabotage (neu)

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Verkehrsunternehmers und des Verkehrsleiters sind der unteren Verkehrsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister). Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde. Eine Rehabilitation eines als unzuverlässig eingestuften Verkehrsleiters darf frühestens **ein** Jahr nach der Aberkennung durch nochmaliges Ablegen der Fachkundeprüfung für Güterkraftverkehr erfolgen. Eine Rehabilitation durch eine mindestens dreimonatige geeignete Weiterbildung, deren Inhalt sich auf die in

Anhang I Teil I der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Sachgebiete erstreckt, kann nach Einzelfallprüfung ebenfalls zur Rehabilitation führen.

Weitere Informationen zum Verkehrsleiter finden Sie im **Merkblatt Der Verkehrsleiter**.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Die IHK für München und Oberbayern ist zuständig für den Regierungsbezirk Oberbayern.

- eine der folgenden **Ausbildungen oder Studiengänge, sofern sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurde!**: eine bestandene Abschlussprüfung zum/zur Speditionskaufmann/-frau; zum/zur Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr); zur Fortbildung zum/zur Verkehrsfachwirt/-in; als Diplom-Betriebswirt/-wirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim; oder als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn; Aufgrund Veröffentlichung im Verkehrsblatt Heft 23 aus 2007: Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim, Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

- den Nachweis einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen leitenden Tätigkeit vor dem 4. Dezember 2009 in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt (VO (EG) 1071/2009 Artikel 9). Das heißt, um die Möglichkeit der Anerkennung der leitenden Tätigkeit in Anspruch nehmen zu können, muss ein Antragsteller mindestens seit dem 3. Dezember 1999 ununterbrochen leitend in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt tätig sein.

- die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der Bewerber legt zur Beurteilung der IHK hierzu aussagekräftige Unterlagen vor. Darin sollte insbesondere die Leitungsfunktion nachgewiesen werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen, wird im Falle der nachgewiesenen leitenden Tätigkeit, ein ergänzendes Fachgespräch durchgeführt.

- Unternehmer, die ausschließlich mit Kraftfahrzeugen zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht inkl. Anhänger im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, können bei Antragstellung für eine Gemeinschaftslizenz bei den Unteren Verkehrsbehörden die Anerkennung der Fachkunde aufgrund 10-jähriger leitender

Tätigkeit beantragen. Hierfür muss nachgewiesen werden, dass die zu beurteilende Person 10 Jahre vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung ein Unternehmen des Transportgewerbes geleitet hat. Welche Nachweise verlangt werden ist bei den Unteren Verkehrsbehörden zu erfragen.

D) Was müssen Sie für die Fachkundeprüfung wissen und wie können Sie sich vorbereiten?

I. Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen, jeweils zweistündigen Teilen und ggf. einem ergänzenden ca. halbstündigen mündlichen Prüfungsgespräch. Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

1. Recht

Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport und Transport lebender Tiere
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Kalkulation und Beförderungspreise
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Ladungssicherungsmittel
- Beförderung gefährlicher Gütern und Abfällen
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Telematik
- Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase

4. Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen und Arbeitsschutz
- Verkehrssicherheit und Regeln der Ladungssicherung

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten,
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente, Frachtabfertigung
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

II. Anmeldung zur Prüfung:

Online bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern über www.ihk-muenchen.de.

Tatjana Fritzler

Bereich Berufliche Bildung Tel.: (089) 5116-1437
80323 München Fax: (089) 5116-1470
e-mail: tatjana.fritzler@muenchen.ihk.de

III. Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung erfordert eine gründliche fachbezogene Vorbereitung. Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung sind Ihnen freigestellt. Der Besuch eines Vorbereitungskurses ist **nicht** verpflichtend, jedoch empfehlenswert.

Ihre Ansprechpartner/-innen in der IHK sind:

Frau Kerstin Swoboda e-mail: swoboda@muenchen.ihk.de

Tel.: (089) 5116- 1169
Fax: (089) 5116- 81169

Frau Tatjana Fritzler e-mail: tatjana.fritzler@muenchen.ihk.de

Tel.: (089) 5116- 1437
Fax: (089) 5116- 81470

LITERATUR

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verkehrsverlagen bezogen werden können, weisen wir hin.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es sich bei der Literaturlauswahl um keine Empfehlung der IHK handelt. Die Auflistung der entsprechenden Bücher stellt eine Möglichkeit der Prüfungsvorbereitung dar. Die in den entsprechenden Büchern angegebenen Musterlösungen sind keine Musterantwort für offizielle Prüfungsfragen.

Lehr- und Übungsbücher Güterkraftverkehr Verlag Heinrich Vogel

Crone-Rawe, Cordula/Sentner, Harald
Fachkunde Güterkraftverkehr
Vorbereitung auf die IHK Prüfung
Bestell Nr. 26001 66. Auflage 2021

Grötsch, Reinhold
Fachkunde Güterkraftverkehr
Prüfungstest
Bestell Nr. 26000 21. Auflage 2021

Kerler, Siegfried
Betriebliches Rechnungswesen
Güter- und Personenbeförderung
Bestell Nr. 26027, 25. Auflage 2020

Günther Kharneth, Matthias Richter
Der Verkehrsleiter (Fragen, Antworten, Vorschriften).
Bestell Nr. 26071, 4. Auflage 2017

Wagner, Rudolf
Rechnen im Verkehrsgewerbe
Bestell-Nr.: 26024 9. Auflage 2021

Sach- und Fachkunde-Lehrbücher für den Bereich Güterkraftverkehr, Verkehrsverlag ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt)

Lehrbuch:
ISBN 978-3-930581-00-9
Auflage: Februar 2022 Verkehrsverlag HEMA

Fragenkatalog
ISBN 978-3-930581-01-6
Auflage: Februar 2022 Verkehrsverlag HEMA

Lösungsbuch
ISBN 978-3-930581-02-3
Auflage: Februar 2022 Verkehrsverlag HEMA

Fahrzeugkostenrechnung
ISBN 978-3-930581-04-7
Auflage: Februar 2022 Verkehrsverlag HEMA

Lernkartenkartei
ISBN 978-3-930581-24-5

Verkehrs-Verlag J. Fischer

Helf-Marx, Christine
Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer?
ISBN 978-3-87841-768-2
Bestell-Nr.31102 14. Auflage 2017

Helf-Marx, Christine
IHK-Prüfung Güterkraftverkehr
ISBN 978-3-87841-769-9
Bestell-Nr. 31110 10. Auflage 2017

Anschriften der Verkehrsverlage

Verkehrs-Verlag J. Fischer, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf,
Tel.: (0211) 9 91 93 - 0

ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt), Gahlenerstr. 250, 42852 Dorsten
Tel.:02362 / 9740960 / Fax: 02362 / 9740962

Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Aschauer Straße 30, 81549 München,
Tel.: (089) 20 30 43 1600 / Fax: 089 / 20 30 43 2100

Schulungsveranstalter

In der Datenbank des Weiterbildungs-Informations-System (WIS) <https://wis.ihk.de>
der 79 deutschen IHKs sind zahlreiche Schulungsanbieter registriert.

Des Weiteren bietet die freie Internetsuche zahlreiche Einträge.

E) Welche Adressen sind für Sie wichtig?

Landesverband Bayerischer Transport- und
Logistikunternehmen (LBT) e.V.
Georg-Brauchle-Ring 91
80992 München
Tel.: (089) 126629-0
Fax: (089) 126629-25
e-Mail: info@lbt.de
Internet: www.lbt.de

Landesverband
Bayerischer Spediteure (LBS) e.V.
Wilhelm-Wagenfeld-Straße 4
80807 München
Tel.: (089) 30 90 707-0

Fax: (089) 30 90 707-77
e-mail: info@lbs-spediteure.de
Internet: www.lbs-spediteure.de

Bundesverband
Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 7919-0
Fax: (069) 7919-227
e-mail: bgl@bgl-ev.de
Internet: www.bgl-ev.de

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Außenstelle Bayern
Winzererstraße 52
80797 München
Tel.: (089) 12603-0
Fax: (089) 12603-321

BAG-Zentrale in Köln:
Tel.: (0221) 5776-0
Fax: (0221-5776-1777
www.bag.bund.de

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie der EU-Gemeinschaftslizenz sind bei dem für Ihren Wohn-/Betriebssitz zuständigen **Landratsamt bzw. KVR** der Landeshauptstadt München einzureichen. Die Antragsunterlagen erhalten Sie dort ebenfalls. Im Anhang 3 finden Sie sämtliche Landratsämter mit den Ansprechpartnern für München und Oberbayern.

CEMT-Genehmigung und CEMT-Umzugsgenehmigung:

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Außenstelle Bayern
Winzererstraße 52
80797 München
Tel.: (089) 12603-0
Fax: (089) 12603-321

Drittstaatengenehmigung:

- die vom Bundesministerium für Verkehr bestimmten Stellen (Regierungen, BAG).

ANHANG

Postfach- und Hausanschriften der Landratsämter und kreisfreien Städte - Stand August 2022

Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München Gewerblicher Kraftverkehr Ruppertstraße 19 80466 München	Frau Michaela Frimberger Tel.: 089 233-45163 Fax: 089 233-45174 Mail: taxibuero.kvr@muenchen.de
Landratsamt Altötting Bahnhofstraße 38 84503 Altötting	Frau Michaela Kindler Tel.: 08671 502-523 Fax: 08671 502-71523 Mail: kfz13@lra-aoe.de
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Postfach 1360 83633 Bad Tölz Hausanschrift: Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz	Herr Roland Pauli Tel.: 08041 505-258 Fax: 08041 505-251 Mail: stvo@lra-toelz.de
Landratsamt Berchtesgadener Land Postfach 2164 83435 Bad Reichenhall Hausanschrift: Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall	Herr Stefan Korbely Tel.: 08651 773 443 Fax: 08651 773-477 Mail: Stefan.Korbely@lra-bgl.de
Landratsamt Dachau Verkehrswesen Postfach 1520 85205 Dachau Hausanschrift: Gewerbegebiet Dachau-Ost Rudolf-Diesel-Straße 20 85221 Dachau	Herr Michael Mrosek Tel.: 08131 74-295 Fax: 08131 74-11748 85205 Dachau Mail: strassenverkehr@lra-dah.bayern.de
Landratsamt Ebersberg Öffentliche Sicherheit, Gemeinden Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg	Frau Rosmarie Gackstatter Tel.: 08092 823-197 Fax: 08092 823-9197 Mail: rosmarie.gackstatter@lra-ebe.de

<p>Landratsamt Eichstätt - Verkehrsabteilung - Tel.: 08421 70-228 Fax: 08421 70-256 Hausanschrift: Residenzplatz 1 85072 Eichstätt</p>	<p>Frau Bianca Böswald Tel.: 08421 70-152 Fax: 08421 70-270 Mail: Bianca.Boeswald@lra-ei.bayern.de</p>
<p>Landratsamt Erding Verkehrswesen Postfach 1255 85422 Erding Hausanschrift: Alois-Schieß-Platz 2 85435 Erding</p>	<p>Frau Claudia Grätz Tel.: 08122 58-1621 Fax: 08122 58-1318 Mail: claudia.graetz@lra-ed.de</p>
<p>Landratsamt Freising Straßenverkehrsbehörde Landshuter Straße 31 85350 Freising</p>	<p>Herr Sebastian Bernerth Tel.: 08161 600-361 Fax: 08161 600-615 Mail: verkehr@kreis-fs.de</p> <p>Frau Regina Schneider Tel.: 08161 600 - 360 Mail: regina.schneider@kreis-fs.de</p>
<p>Landratsamt Fürstenfeldbruck Straßenverkehrsamt Postfach 1461 82244 Fürstenfeldbruck Hausanschrift: Münchner Straße 32 82256 Fürstenfeldbruck</p>	<p>Frau Danja Jais Tel.: 08141 519-961 Fax: 08141 519-963 Mail: danja.jais@lra-ffb.de</p>
<p>Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Verkehrswesen - Postfach 1563 82455 Garmisch-Partenkirchen Hausanschrift: Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen</p>	<p>Frau Stefanie Gröbl-Ludwig Tel.: 08821 751-351 Fax: 08821 7518-419 Mail: stvo@lra-gap.de</p>

<p>Landratsamt Landsberg a. Lech Straßenverkehrsbehörde Fax: 08191 129-5466 Postfach 101453 86884 Landsberg a. Lech Hausanschrift: Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg a. Lech</p>	<p>Herr Thomas Stimmer Tel.: 08191 129-1311 Fax: 08191 129-5311 Mail: Thomas.Stimmer@LRA-LL.Bayern.de</p>
<p>Landratsamt Miesbach Amt für Straßenverkehr Postfach 303 83712 Miesbach Mail: robert.wimmer@lra-mb.bayern.de Hausanschrift: Rosenheimer Straße 1-3 83714 Miesbach</p>	<p>Herr Robert Wimmer Tel.: 08025 704-3121 Fax: 08025 704-73121 Mail: robert.wimmer@lra-mb.bayern.de</p>
<p>Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn Hausanschrift: Nordtangente 10 b 84453 Mühldorf a. Inn</p>	<p>Frau Bauer-Hanauer Tel.: 08631 699-750 Fax: 08631 699-749 Mail: helga.bauer-hanauer@lra-mue.de</p> <p>Manuela Westenrieder Tel.: 08631 699-751 FAX: 08631 699-15751 Mail: manuela.westenrieder@lra-mue.de</p>
<p>Landratsamt München Sachgebiet 6.5 Verkehrsrecht Frankenthaler Str. 5-9 81539 München</p>	<p>Herr Thomas Burghardt Tel.: 089 6221-2598 Fax: 089 6221-442598 Mail: thomas.burghardt@lra-m.bayern.de</p>
<p>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Verkehrsrecht Postfach 1540 86620 Neuburg a. d. Donau Hausanschrift: Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a. d. Donau</p>	<p>Herr Strassburg Tel.: 08431 57-346 Fax: 08431 57-386 Mail: alfred.strassburg@lra-nd-sob.de Frau Kadriye Durak Tel.: 08431 57-418 Mail: kadriye.durak@lra-nd-sob.de</p>

<p>Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm Verkehrswesen Postfach 1451 85264 Pfaffenhofen a. d. Ilm Hausanschrift: Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm</p>	<p>Frau Astrid Obermeier Tel.: 08441 27-5750 Fax: 08441 275959 Mail: Astrid.Obermeier@landratsamt-paf.de Frau Brigitte Reil Tel.: 08441 27-5080 Fax: 08441 275962 Mail: Brigitte.Reil@landratsamt-paf.de Frau Christine Ruther Tel.: 08441 27-5020 Fax: 08441 275963 Mail: Christine.Ruther@landratsamt-paf.de</p>
<p>Landratsamt Rosenheim Postfach 100465 83004 Rosenheim Fax: 08031 392-9003 Hausanschrift: Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim</p>	<p>Frau Katja Kahles Tel.: 08031 392-5358 Fax: 08031 392-9003 Mail: Katja.Kahles@lra-rosenheim.de Vertr.: Herr Schunk Tel.: 08031 392-5361</p>
<p>Landratsamt Starnberg Straßenverkehrsbehörde Verkehrswesen Postfach 1460 82317 Starnberg Hausanschrift: Strandbadstraße 2 82319 Starnberg</p>	<p>Herr Sven Prochnow Tel.: 08151 148-77606 Fax: 08151 148-11606 Mail: verkehrswesen@lra-starnberg.de</p>
<p>Landratsamt Traunstein Untere Verkehrsbehörde Kotzinger Str. 6 83278 Traunstein</p>	<p>Herr Maximilian Salober Tel.: 0861 58-497 Fax: 0861 58-513 Mail: Maximilian.Salober@traunstein.bayern</p>
<p>Landratsamt Weilheim-Schongau Straßenverkehrswesen Postfach 1353 82360 Weilheim Hausanschrift: Gebäude II Stainhartstraße 7 82362 Weilheim</p>	<p>Frau Andrea Feldl Tel.: 0881 681-1403 Fax: 0881 681-2495 Mail: a.feldl@lra-wm.de</p>

Stadt Ingolstadt Verkehrsmanagement Spitalstraße 3 85049 Ingolstadt <u>Hausanschrift:</u> Rathausplatz 4 85047 Ingolstadt	Herr Peter Hoßmann Tel.: 0841 305-2336 Fax: 0841 250-91 Mail: vmg-schwertransport@ingolstadt.de Herr Helmut Reese Tel: (0841) 305-2335
Stadt Rosenheim Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr Königstraße 24 83022 Rosenheim <u>Hausanschrift:</u> Dezernat III Königstraße 15 83022 Rosenheim	Frau Jutta Bartl (vormittags) Tel.: 08031 365-1316 Fax: 08031 365-2010 Mail: Jutta.Bartl@rosenheim.de

ANSPRECHPARTNER

Kerstin Swoboda
089-5116-1169
kerstin.swoboda@muenchen.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.